O Wiesmoorer Bündnis - WB

Mag.art. Edgar F. Weiss

Mag.art. Edgar F. Weiss, Am Nielsenpark 12, 26639 Wiesmoor

An den Bürgermeister der
Stadt Wiesmoor
Hauptstrasse 193
26639 Wiesmoor

Am Nielsenpark 12
26639 Wiesmoor
Telefon: 04944 7300
Mobil: 0171 267 1672

Betreff Anfrage und Antrag an
Ausschuss f. Haushalt und Finanzen

Wiesmoor, 24.3.2015

Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Wiesmoor
und der LWTG bez. § 137 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Die Verluste der Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH bzw. der daraus resultierende Defizitausgleich der Stadt an die LWTG haben eine besorgniserregende Höhe erreicht.
Aufgrund des aktuell vorliegenden Wirtschaftsplanes und der im Entwurf im Haushaltsplan 2015 gewählten Fortschreibung für den Defizitausgleich in Höhe von 700.000.- EUR jährlich bis 2018 drängt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit § 137 NKomVG auf.
Die festgesetzten Laufzeiten der Abschreibung der Hauptinvestitionen -Blumenhalle und Abenteuerminigolfanlage- von 25 Jahren und länger (!!!!) lassen in den nächsten Jahren keine grundlegende Senkung des jährlichen städtischen Defizitausgleiches erwarten.
Die derzeitig angespannte Haushaltslage bringt in Zusammenhang mit der Höhe des Defizitausgleiches an die LWTG die Frage der Vereinbarkeit bez. des § 137 NKomVG mit sich.
Da wir das Resultat der Anfrage als wesentlichen Bestandteil zur Meinungsfindung zum Haushaltsenwurf 2015 erachten, ersuchen wir um umgehende qualifizierte Stellungnahme.
Die Beantwortung der Anfrage in öffenlicher Sitzung des Ausschusses wird ebenfalls beantragt.

Mit freundlichen Grüssen

Luftkurort
Wiesmoor
Die Blüte Ostfrieslands

Stadt Wiesmoor - Hauptstraße 193 - 26639 Wiesmoor

An die Mitglieder des Rates
der Stadt Wiesmoor

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister
Hauptstraße 193 - 26639 Wiesmoor
Gläubiger-Id: DE70SW100000147119

Telefon: 04944/ 305-0
Fax: 04944/ 305-250
E-Mail: rathaus@wiesmoor.de
www.wiesmoor.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. von 8.15 - 12.30 Uhr
Do. auch von 14.00 -17.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Brooksiek
1. Obergeschoss, Zimmer 108
Durchwahl: 04944-305-120
E-Mail: jens.brooksiek@wiesmoor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
			30.03.2015

Antrag und Anfrage des Wiesmoorer Bündnis - WB zum Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Wiesmoor und der LWTG

Sehr geehrte Damen und Herrn,

das Wiesmoorer Bündnis – WB hat mit Datum vom 24.03.2015 beantragt, das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Wiesmoor und der LWTG in Bezug auf § 137 NkomVG darzustellen. Dabei geht es unter anderem darum, ob und wie das hohe Defizit der LWTG einerseits und die nicht vorhandene Deckelung in der Gesellschaftssatzung andererseit mit § 137 NkomVG in Einklang stehen.

Hierzu wird zunächst § 137 NkomVG insgesamt zitiert und danach auf die einzelnen Punkte eingegangen:

§ 137 NKomVG - Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts
(1) Die Kommunen dürfen Unternehmen im Sinne von § 136 in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 erfüllt sind,
2. eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
3. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,
4. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
5. durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
6. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, durch Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

7. die Kommune sich bei Einrichtungen nach § 136 Abs. 3, wenn sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, ein Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten dieser Einrichtungen sichert und
8. im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sichergestellt ist, dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 137 NKomVG Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts
(1) Die Kommunen dürfen Unternehmen im Sinne von § 136 in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 erfüllt sind,

   Antwort:
   Die Vorausetzungen des § 136 Abs. 1 müssen nur bei der Errichtung, Übernahme oder Erweiterung erfüllt sein. Die LWTG Satzung wurde in ihre jetzige Form im Wesentlichen im Jahr 2000 geändert.

   Sie sind :

   § 136 Abs. 1 Nr 1: Der öffentliche Zweck muss das Unternehmen rechtfertigen.

   Antwort:
   Gegenstand der LWTG ist die Errichtung und der Betrieb von Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen jeder Art sowie zum Kurbetrieb gewidmeter Anlagen in der Stadt Wiesmoor zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Außerdem umfasst der Unternehmensgegenstand die Errichtung und den Betrieb zur Erzeugung regenerativer Energien.

   Der öffentliche Zweck ist somit erfüllt.

   § 136 Abs. 1 Nr 2: Die LWTG muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt Wiesmoor und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

   Antwort:
   Das Stammkapital der LWTG beträgt 204.800 €. Dies entspricht etwa 0,3 % der Bilanzsumme der Stadt Wiesmoor.

   Dieser Punkt ist somit erfüllt.

   § 136 Abs. 1 Nr 3: Im Jahr 2000 war weitere Voraussetzung, dass der Zweck des Unternehmens nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

   Antwort:
   Der Tourismusbereich ist ein defizitärer Bereich. Es hat sich bis heute kein anderer gemeldet, der diesen Zweck besser und wirtschaftlicher erfüllen kann.

2. eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt,

   Antwort:
   Die Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH (LWTG) ist eine GmbH und erfüllt damit diese Voraussetzung.

3. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,

Antwort:
Die Nachschusspflicht beträgt für 2015 gemäß Haushaltsplanentwurf 700.000 €. Dies sind ca. 3 % der im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Gesamzauszahlungen. Die Nachschusspflicht steht damit in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Wiesmoor.

4. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,

   Antwort:
   Das Folgende wurde bereits in der Anzeige der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung im Dezember 2000 gegenüber der Kommunalaufsicht vorgetragen.

   Die Stadt Wiesmoor hat sich nicht zur Übernahme der Verluste verpflichtet, sondern zur Wiederherstellung des Eigenkapitals. Es besteht dadurch eine sogenannte Nachschussverpflichtung. Die Höhe dieser Nachschussverpflichtung ist in der Gesellschaftssatzung der LWTG nicht festgelegt, also auch nicht begrenzt. § 27 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) sieht für diesen Fall aber vor, dass das Risiko begrenzt wird. Da die Stadt Wiesmoor die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, hat sie das Recht, sich von der Zahlung des von der LWTG eingeforderten Nachschusses zu befreien. Dies kann dadurch geschehen, dass die Stadt Wiesmoor innerhalb eines Monats den Geschäftsanteil zur Verfügung stellt, um daraus die Forderung der LWTG zu befriedigen. Die LWTG müßte diesen Geschäftsanteil dann wiederum innerhalb eines Monats öffentlich versteigern lassen.

   Im Ergebnis würde diese Vorgehensweise aber wahrscheinlich zur Insolvenz der LWTG führen, da der Gesellschaftsanteil mit nominal 204.800 € deutlich geringer ist, als die Nachschussforderung der LWTG. Wie hoch der Versteigerungswert dieses Anteils ist, läßt sich nicht sagen.

5. durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,

   Antwort:
   Da die Gesellschafterversammlung durch die Ratsmitglieder und die Aufsichtsratssitzung durch die Verwaltungsausschusssmitglieder besetzt sind, sind der notwendige Einfluss und die Kontrolle darüber, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird sichergestellt.

6. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, durch Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

   Antwort:
   In der Gesellschaftssatzung der LWTG ist festgelegt, dass die Gesellschafterversammlung aus den Mitgliederm des Rates besteht und die Mitglieder des Aufsichtsrates Mitgieder des Rates sein müssen und Mitglieder des Verwaltungsausschussses sein sollen. Damit ist der angemessene Einfluss sichergestellt.

7. die Kommune sich bei Einrichtungen nach § 136 Abs. 3, wenn sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, ein Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten dieser Einrichtungen sichert und

   Antwort:
   Die LWTG fällt nicht hierunter. Dennoch wäre dieser Punkt erfüllt.

8. im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sichergestellt ist, dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

Antwort:
Es geht hier um die Bereitstellung von Unterlagen für den konsolidierten Jahresabschluss. Dieser Punkt ist in der Satzung der LWTG nicht geregelt, stellt aber aufgrund des herrschenden Einflusses der Stadt Wiesmoor und der Kooperationsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Geschäftsführers kein Problem dar.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. Brooksiek

VORIS

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	NKomVG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2010		
Gültig ab:	01.11.2011	**Gliederungs-Nr:**	20300
Dokumenttyp:	Gesetz		

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 136 Wirtschaftliche Betätigung

(1) [1] Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. [2] Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

[3] Die Beschränkung nach Satz 2 Nr. 3 dient auch dem Schutz privater Dritter, die sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen.

(2) Unternehmen der Kommunen können geführt werden

1. als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),

2. als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften) oder

3. als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere nicht

1. Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind,

2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Sports und der Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art und

3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der

Kommune dienen.

(4) [1] Abweichend von Absatz 3 können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung sowie Einrichtungen, die aufgrund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. [2] Diese Einrichtungen können in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt. [3] Andere Einrichtungen nach Absatz 3 können als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht. [4] Diese Einrichtungen dürfen in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 11) unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. [5] In den Fällen der Sätze 2 und 4 ist § 137 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) [1] Bankunternehmen dürfen die Kommunen nicht errichten. [2] Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften.

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

© juris GmbH

§ 23 Versteigerung des Geschäftsanteils

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

§ 24 Aufbringung von Fehlbeträgen

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

§ 25 Zwingende Vorschriften

Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

§ 26 Nachschusspflicht

(1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

(2) Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

(3) Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrag auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§ 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht

(1) Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittels eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

(2) Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Überschuß gebührt dem Gesellschafter.

(3) Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräußern.

(4) Im Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§ 28 Beschränkte Nachschusspflicht

(1) Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes festgesetzt ist, im Fall verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Fall des § 27 Abs. 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.